



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Eng-
huber, Max Gibis, Alfred Grob, Otto Lederer, Peter Tomaschko** CSU

Umsichtig agieren! – Bestattungsverordnung den Bedürfnissen der Gesellschaft anpassen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird gebeten, bei der bereits angekündigten Überarbeitung der Bestattungsverordnung zu prüfen und entsprechend vorzusehen, dass

- in Zukunft die Bestattung in einem Leichentuch ohne Sarg aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zulässig ist, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und die Entscheidung über eine Lockerung der Sargpflicht dem Friedhofsträger überlassen bleibt. In diesen Fällen ist die Leiche bis zum Grab in einem geschlossenen Sarg zu transportieren,
- eine verpflichtende zweite ärztliche Leichenschau vor Feuerbestattungen eingeführt wird,
- eine Ausdehnung der Bestattungsfristen vorgenommen wird,
- die Vorschriften zur Überführung von Leichen vereinfacht und entbürokratisiert werden,
- weitere wesentliche Aspekte des Bestattungsrechts angepasst werden, die im Zuge der Überarbeitung erforderlich werden.

Begründung:

Jeder Mensch hat ein Recht, nach seiner weltanschaulichen und insbesondere seiner religiösen Haltung auch ohne Sarg bestattet zu werden, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Die Hinterbliebenen haben ebenfalls ein Recht darauf, ihre verstorbenen Angehörigen in einem würdigen Rahmen beizusetzen. Hier ist vor allem die Bestattung im Leichentuch aus religiösen Gründen vordergründig benannt worden. Gerade mit Blick auf die in unserer Verfassung verankerten Rechte wie Religionsfreiheit und Menschenwürde steht ein offener Umgang mit dem Bedürfnis einer der Person angemessenen und würdevollen Beisetzung außer Frage. Folglich ist die Gewährleistung der Bestattung im Leichentuch ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen, ein wesentlicher Aspekt, der in der bereits angekündigten Überarbeitung der Bestattungsverordnung angemessen umgesetzt werden sollte. Die Entscheidung über eine Lockerung der Sargpflicht soll dabei den Friedhofsträgern überlassen bleiben.

Weiterhin ist aus polizeilicher Sicht die Einführung einer zweiten Leichenschau vor Feuerbestattungen nicht nur für die Herstellung einer bundesweiten Einheitlichkeit und damit zur Verfahrensvereinfachung wünschenswert, sondern sie wäre auch ein wichtiger Baustein zur besseren Erkennung ggf. anderweitig unentdeckter Tötungsdelikte. Ob die Einführung einer zweiten Leichenschau die Ausstellung einer sog. „polizeilichen Unbedenklichkeitsbescheinigung“ und die damit verbundenen Überprüfungen obsolet machen könnte, soll in der fachlichen Überprüfung, die derzeit noch nicht abgeschlossen ist und an der eine interministerielle Arbeitsgruppe derzeit arbeitet, miteinbezogen werden. Bayern ist bisher das einzige Land, in dem keine zweite Leichenschau vor einer Feuerbestattung durchgeführt werden muss. Mit der (Wieder-)Einführung der zweiten Leichenschau vor einer Feuerbestattung könnte verhindert werden, dass durch die Verbrennung der Leiche Spuren einer strafbaren Handlung endgültig und unwiederbringlich vernichtet werden, die bei der ersten Leichenschau übersehen wurden. Zudem sollen die Ärzte der ersten Leichenschau durch die generelle Möglichkeit einer zweiten Leichenschau – und damit einer Prüfung der ersten Leichenschau – angehalten werden, die erste Leichenschau besonders sorgfältig durchzuführen. Ferner sollen praktische Probleme im Hinblick auf die polizeiliche Unbedenklichkeitsbescheinigung und der Überführungen von Leichen in andere Länder gelöst werden. Diese Aspekte sind entsprechend in der Umsetzung zu berücksichtigen.